



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

35. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 17.12.2009** | **Nummer 19**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Bürgerservice/Allgemeine Informationen".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
86	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 9. Mai 2010	131
87	Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009	134
88	Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises vom 4. Dezember 2009	139
89	Satzung über die Durchführung eines Bürgerentscheids im Hochsauerlandkreis vom 10. Dezember 2009	146
90	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 30. August 2009	148
91	4. Satzung vom 08.12.2009 zur Änderung der Jagsteuersatzung des Hochsauerlandkreises vom 26.01.1999 in der Fassung vom 02.03.2009	149
92	Erste Änderungssatzung vom 08.12.2009 zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem XII. Buch Sozialgesetzbuch im Hochsauerlandkreis vom 30.12.2004	149
93	Bekanntmachung über die Auflösung des „Wasserbeschaffungsverbandes Nichtighausen“, Eslohe, sowie Aufforderung etwaiger Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche	150
94	Antrag der Stadtwerke Marsberg, In der Hameke 1b, 34431 Marsberg auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Änderung und zum Betrieb der Biogasanlage in 34431 Marsberg-Borntosten, Leitmar an der K63	150

95	7. Satzung vom 08.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001	151
96	Bekanntmachung der Fischerprüfung	152
97	Kraftloserklärung einer Sparkassenbuches	152
98	Aufgebot für ein Sparkassenbuch	152

86 WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR LANDTAGSWAHL AM 9. MAI 2010

1. Kreiswahlleiter, Abgrenzung der Wahlkreise

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 21. Oktober 2009 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises zum Kreiswahlleiter und den Kreisdirektor des Hochsauerlandkreises, Herrn Winfried Stork, zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise Nr. 124 und 125 ernannt.

Nach dem Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 82), sind die Wahlkreise wie folgt abgegrenzt:

Nr. 124 Hochsauerlandkreis I,
die Gemeinde Eslohe und die Städte Arnsberg, Schmallenberg und Sundern,

Nr. 125 Hochsauerlandkreis II,
die Gemeinde Bestwig und die Städte Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S.564) fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahlkreise 124 und 125 Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, bis spätestens zum

22. März 2010, 18.00 Uhr,

einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2). Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge können nicht zugelassen werden.

3. Form und Inhalt von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung der Partei im jeweiligen Wahlkreis hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 LWahlG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen

Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber (§ 19 Abs. 2 LWahlG). In diesen Fällen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- DIE LINKE (DIE LINKE).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Die Unterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO). Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die

gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 - 4 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zur Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson solche Personen zu bestimmen, die am Dienort des Kreiswahlleiters erreichbar sind.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind jedem Kreiswahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
 - aa) Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO) verbunden mit einer Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 8 S. 2 LWahlG).
 - bb) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster Anlage 11 a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO),
 - cc) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster An-

lage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO),

- b) Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, außerdem
 - aa) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - bb) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 22 Abs. 4 LWahlO).
- c) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind sowie bei anderen Kreiswahlvorschlägen
 - aa) mindestens 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises auf Formblättern nach dem Muster Anlage 14 a LWahlO, wobei das Wahlrecht für jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages auf dem Formblatt durch seine Gemeinde bescheinigt sein muss. Die Bescheinigung kann auch nach dem Muster Anlage 15 LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO).

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerber sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 23 Abs. 5 LWahlO).

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des LWahlG und der LWahlO entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. **Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (22. März 2010, 18.00 Uhr) beseitigt werden.** Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, liegen vor,

- a) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- b) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
- c) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Ruft eine Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ein-

spruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO am Eingang der Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Brilon und Meschede öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch LWahlG oder LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 9. April 2010 getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig (§ 21 Abs. 4 LWahlG). Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).

Hinsichtlich einer evtl. Beschwerde gegen die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses werden die Wahlvorschlagsberechtigten darauf hingewiesen, dass die im LWahlG geregelten Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder ändern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 44 LWahlG).

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- Anlage 9 a - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers,
- Anlage 10 a - Versicherung an Eides statt,
- Anlage 11 a - Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 12 a - Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- Anlage 14 a - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- Anlage 15 - Bescheinigung des Wahlrechts,

werden durch den Kreiswahlleiter kostenlos geliefert.

Vordrucke nach Anlage 14 a -Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)- können erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerber aufgestellt sind.

Meschede, 02.12.2009

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 124 und 125

Dr. Schneider
Landrat

87 HAUPTSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 10. DEZEMBER 2009

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 4. Dezember 2009 folgende Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Hochsauerlandkreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Meschede.
- (3) Das Gebiet des Hochsauerlandkreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Stadt Arnsberg
 2. Gemeinde Bestwig
 3. Stadt Brilon
 4. Gemeinde Eslohe
 5. Stadt Hallenberg
 6. Stadt Marsberg
 7. Stadt Medebach

8. Stadt Meschede
9. Stadt Olsberg
10. Stadt Schmallenberg
11. Stadt Sundern
12. Stadt Winterberg

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Hochsauerlandkreis führt folgendes Wap-
pen:

In Rot ein silberner (weißer), rechtsschauender Adler mit eingelegtem silbernen (weißen) Herzschild, belegt mit einem durchgehenden schwarzen Kreuz.

- (2) Der Hochsauerlandkreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen. Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild des Hochsauerlandkreises und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift:

HOCHSAUERLANDKREIS

- (3) Der Hochsauerlandkreis führt eine Flagge als Banner und Hissflagge.

Die Hissflagge zeigt auf einer weißen, von zwei roten Längsstreifen im Verhältnis 1:3:1 begleiteten Bahn das Wappen des Kreises.

Das Banner zeigt auf einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1:3:1 eingefassten Bahn, über die Mitte nach oben geschoben, das Wappen des Kreises.

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4 Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Kreisvertretung führt die Bezeichnung „Kreistag des Hochsauerlandkreises“.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglied“.

§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistags- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung beim Arbeitgeber,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Ausschussvorsitzenden, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 6 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter des Landrates. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten.

§ 7 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Bei Verhinderung des direkten Vertreters ist eine Vertretung durch die übrigen Ausschussvertreter (Kreistagsmitglieder) in einer Reihenfolge möglich, welche die jeweilige Fraktion der Verwaltung mitteilt.
- (3) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Be-

schluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann folgende freiwillige Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden:
 - a) Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 - b) Ausschuss für Wirtschafts-, Struktur- und Fremdenverkehrsförderung
 - c) Gesundheits- und Sozialausschuss
 - d) Kulturausschuss
- (2) Für die Abwicklung von Einzelaufgaben können durch den Kreistag Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise mit beratender Funktion gebildet werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die vom Kreistag zu bildenden Pflichtausschüsse.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag zu Beginn einer jeden Wahlperiode gewählt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (7) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, eine ausschließlich monatliche pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung (§ 30 Abs. 5 KrO).
- (2) Sachkundige Bürger (§ 41 Abs. 5 KrO) und sachkundige Einwohner (§ 41 Abs. 6 KrO) und die sonstigen beratenden Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mandatsausübung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Dies gilt ebenfalls für beratende Mitglieder, die nach § 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 12 KrO NRW zum Mitglied eines Ausschusses benannt worden sind. Soweit die Teilnahme in Ausübung einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt, für die der

Kreis eine Aufwandsentschädigung gewährt, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Sachkundige Bürger erhalten als stellvertretende Ausschussmitglieder das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen unabhängig vom Vertretungsfall. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.

- (3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 12 pro Jahr begrenzt. Fahrkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet.
- (4) Die Teilnahme als Zuhörer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (5) Den Kreistags- und Ausschussmitgliedern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages, die den Stellvertretern des Landrats oder anderen Kreistagsmitgliedern entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen im Sinne des Abs. 10 handelt.
- (6) Die Fahrkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel kann durch Freifahrtscheine abgegolten werden.
- (7) Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (8) Können Fahrkosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden keine Fahrkosten erstattet.
- (9) Die Teilnahme als Zuhörer an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse begründet keinen Anspruch auf Zahlung einer Fahrkostenerstattung.
- (10) Dienstreisen der Kreistags- und Ausschussmitglieder werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht im Einzelfall ein gesonderter Beschluss des Kreistages gefasst wird.
- (11) Dienstreisen der Stellvertreter des Landrats und der Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen oder der im Verhinderungsfall bestellten persönlichen Vertreter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die in Ausübung ihres Mandats oder zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in

kreiseigenen Einrichtungen notwendig sind, gelten generell als genehmigt.

- (12) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse einen Ersatz der Auslagen entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Der Anspruch besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.
- (13) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.

§ 10 Verdienstaufschlag

- (1) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreis-ausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.

Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

- (2) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 €, höchstens jedoch 100,00 € pro Tag; es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Selbstständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Der Verdienstaufschlag wird für abhängige Erwerbstätige und Selbstständige auf 27,50 € pro Stunde und 220,00 € pro Tag begrenzt.

- (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz; jedoch höchstens 100,00 € pro Tag.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.
- (6) Die Verdienstaufschlagpauschale für Selbstständige und die Zahlung des Regelstundensatzes für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig

sind, ist begrenzt auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z. B. Behinderung etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.
- (8) Die Teilnahme als Zuhörer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten.

§ 11 Verträge mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, Landrat und leitenden Dienstkräften

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.000,00 € und im Haushaltsjahr 25.000,00 € nicht überschreitet,
 - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet.
- (2) Bedienstete in Führungspositionen im Sinne von Abs. 1 sind der Kreisdirektor und die Fachbereichsleiter.

§ 12 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - a) Vergaben mit einem Auftragswert ab 250.000 € bis 750.000 €,
 - b) Erlass von Forderungen ab einem Wert von 25.000 €,
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen mit einem Wert von 250.000 € bis 750.000 €

§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a) KrO sind.

§ 14 Allgemeiner Vertreter des Landrats

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“.

§ 15 Personalangelegenheiten

(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dem Landrat obliegen ferner die Entscheidungen der Obersten Dienstbehörde nach den das Beamtenverhältnis regelnden Gesetzen des Bundes.

(2) Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter der Schulen in Trägerschaft des Hochsauerlandkreises trifft der Kreisausschuss.

§ 16 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Hochsauerlandkreises fällt. Ist dies nicht der Fall, sind sie vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Landrat zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnete Stelle.

Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit-

beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Der Landrat unterrichtet den Petenten über die Entscheidung über Anregung oder Beschwerde.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Der Hochsauerlandkreis unterstreicht, dass die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen ist. Er verpflichtet sich gemäß § 13 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) aktiv auf das Erreichen dieses Zieles hinzuwirken.

(2) Durch den Behindertenkoordinator des Hochsauerlandkreises, den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und die Behinderteninteressenvertretung im Hochsauerlandkreis (BIV-HSK) sind die Voraussetzungen der Zielsetzung des § 13 BGG NRW gegeben. Die bestehenden Strukturen ermöglichen eine breite

Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Hochsauerlandkreis.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis“ vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes und auf den Inhalt wird im Anzeigenteil folgender Tageszeitungen nachrichtlich hingewiesen:
 1. Westfalenpost
 2. Westfälische Rundschau
- (2) Tierseuchenverordnungen werden im jeweiligen regionalen Teil der Tageszeitungen Westfalenpost und Westfälische Rundschau verkündet.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 20 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 12.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 4. Dezember 2009 beschlossene Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 10.12.2009

Dr. Schneider
Landrat

88 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 4. DEZEMBER 2009

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Kalendertage abgekürzt werden.

Einem Kreistagsmitglied kann auf Antrag anstelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege zugestellt werden. In diesem Fall hat das betreffende Kreistagsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nicht auf elektronischem Weg übermittelt werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem abzurufen.
- (2) Ist der Landrat verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge er-

gänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen.

Vorlagen der Verwaltung sind mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn an die Kreistagsmitglieder zu versenden. Nur in Ausnahmefällen sind Vorlagen kurzfristig nachzureichen oder als Tischvorlagen auszuhandigen.

- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ist der Landrat verhindert, übernimmt einer seiner Stellvertreter die Verhandlungsleitung.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat bei dessen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat und den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen.
- (2) Bei Bedarf können die stellvertretenden Landräte und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden/-sprecher zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung und ihre Reihenfolge fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion

schriftlich vorgelegt werden. Der Antragsteller hat gleichzeitig den Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprechern eine Abschrift des Vorschlages zuzusenden.

Die Vorschläge sind von den antragstellenden Kreistagsmitgliedern bzw. den Fraktionsvorsitzenden/-sprechern oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ggf. durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 6 Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden unangefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.
- (5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag

spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, so hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 8 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in den Gesetzen und in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat der Aufzeichnung widerspricht.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (4) Die Öffentlichkeit ist erforderlichenfalls durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn Belange des öffentlichen Wohls oder schützenswerte Interessen Einzelner überwiegen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist weiterhin ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach §§ 11 und 12 der Hauptsatzung,
 - d) Auftragsvergaben,

- e) Einzelfällen in Abgabenangelegenheiten,
- f) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schützenswürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

- (6) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 9 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Status zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden/-sprecher schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden/-sprecher, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises abzugeben.

§ 10 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsmitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Derartige Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden/sprechern eine Abschrift zuzusenden.
- (3) Beschlüssen des Kreistages soll ein Vorschlag, eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen; dies gilt auch für Wahlen gem. § 35 KrO.
- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprecher oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag des

sen Teilung vorab beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

- (9) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 11 Fragerecht der Kreistagsmitglieder

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagssitzung dem Landrat zuzuleiten.
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Lediglich der Fragesteller und die Fraktionen können das Wort zu je einer Zusatzfrage verlangen. Sie muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 12 Fragestunden für Einwohner

Der Landrat setzt zu Beginn des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung Fragestunden für Einwohner auf die Tagesordnung. Fragen dürfen nur von Einwohnern des Kreises gestellt werden. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen.

Jeder Fragesteller kann höchstens zwei Fragen in einer Fragestunde stellen; zwei kurze Zusatzfragen werden zugelassen. Die Fragezeit hierfür darf insgesamt drei Minuten nicht überschreiten.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich durch den Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Anträge zur Sache sowie eine Aussprache sind nicht zulässig.

Die Fragestunde umfasst längstens 30 Minuten. Sofern in diesem zeitlichen Rahmen die vorliegenden Fragen nicht beantwortet werden können, erfolgt die Beantwortung

schriftlich oder in der nächsten Kreistagssitzung.

§ 13 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dienstkräften der Kreisverwaltung ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jeder Redner soll sich im Übrigen möglichst kurz fassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 15 Verletzung der Ordnung

- (1) Redner, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort für den zur

Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.

- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner das Wort zu entziehen. Einem Redner, dem das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit er es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
- (5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.
- (6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die ge-

schäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (4) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 17 Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Werden Geschäftsordnungsanträge und Sachanträge gestellt, die den gleichen Gegenstand betreffen, so ist über die Anträge zur Geschäftsordnung vorab gesondert zu entscheiden.

§ 18 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied, so ist auszuzählen.
- (2) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt

oder wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, so hat die geheime Abstimmung Vorrang.

- (3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Vorsitzende darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (5) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

§ 20 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

- c) Die Stimmzettel werden durch drei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 21 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (2) Der Sitzungsverlauf kann für die Anfertigung der Niederschrift von der Verwaltung mittels Tonband aufgezeichnet werden. Falls eine Aufzeichnung erfolgt, ist das Tonband bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und anschließend zu löschen. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Kreistagsmitgliedes zum Zweck der persönlichen Nachkontrolle eine schriftliche Wiedergabe seiner Wortbeiträge von der Tonbandaufzeichnung gefertigt werden. Die Mitnahme des Bandes ist unzulässig. Eine anderweitige als die obengenannte Nutzung des Bandes ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies einstimmig beschließt.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmung oder an Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Namen der Kreistagsmitglieder, die gem. §§ 28 und 36 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haf-

tung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,

- ff) die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
- gg) die Erklärung des Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
- f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
- g) Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Landrat zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 22 Ausschüsse des Kreistages

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung dem Landrat und seinen Stellvertretern Rechte, Pflichten und Aufgaben zugewiesen sind, tritt in den Ausschüssen an seine Stelle der Vorsitzende des betreffenden Gremiums und seine Vertreter.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Die Ausschüsse werden von Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter einberufen.
 - b) Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende nach Benehmen mit dem Landrat fest.
 - c) Über Zeit und Ort der Sitzungen ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
 - d) Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens von einem Fünftel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion unterzeichnet sein. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.
 - e) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen oder den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters zu bitten.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.
Die Öffentlichkeit ist außer den in § 8 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.
Der jeweilige Vorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (5) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohner hinzuzuziehen; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Die Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (7) Die Einladung und die Sitzungsniederschrift sind den Mitgliedern der Ausschüsse und den diesen nicht angehörenden Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.
- (8) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch schriftliche Verzichtserklärung oder durch Erklärung zu Protokoll vor dem jeweiligen Ausschuss, Unterausschuss, Kommission, Beirat oder Arbeitskreis.

§ 23 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 24 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1995 außer Kraft.

Bekanntmachung

Vorstehende Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises vom 4. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede. 10.12.2009

Dr. Schneider
Landrat

89 SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINES BÜRGERENTSCHEIDS IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 10. DEZEMBER 2009

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in Verbindung mit § 1 und § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 382), beide Rechtsgrundlagen in der zzt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 4. Dezember 2009 folgende Satzung zur Durchführung eines Bürgerentscheids im Hochsauerlandkreis beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Hochsauerlandkreis.

§ 2 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

- (1) Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt. Der Landrat/die Landrätin ist Abstimmungsleiter/Abstimmungsleiterin, beruft den Abstimmungsvorstand und bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Wohnsitzgemeinde der/des Abstimmungsberechtigten eingegangen sein muss.

- (2) Die Abstimmungsvorstände in den kreisangehörigen Gemeinden werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gebildet.

§ 3 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tage vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet, zur Einsichtnahme bereit zu halten.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis der Wohnsitzgemeinde eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 4 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereit gehalten wird, benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede(n) Abstimmungsrechtigte(n), der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsrechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung wird ein Abstimmungsheft gemäß § 5 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 5 Abstimmungsheft (Abstimmungsinformation)

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsinformation des Hochsauerlandkreises zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Wohnsitzgemeinde des Abstimmungsrechtigten eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält:
1. Eine Unterrichtung durch den Landrat/die Landrätin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die

Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

3. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen samt Abgabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreisratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrates/der Landrätin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats/der Landrätin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffer 2 - 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, des Landrats/der Landrätin und evtl. Sondervoten einzelner Kreisratsmitglieder zu beschränken. Der Landrat/die Landrätin kann für die im Abstimmungsheft gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises veröffentlicht; die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weisen in ihrem jeweiligen Internetauftritt darauf hin.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) Der Landrat/die Landrätin macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag bevor die Abstimmungsverzeichnisse bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bereit gehalten werden, öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Abstimmungsverzeichnisse zur Einsichtnahme bereit gehalten werden,
 2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Wohnsitzgemeinde Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
 4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis; außerdem wird in der lokalen Presse eine Hinweisbekanntmachung veröffentlicht.

§ 7 Stimmzählung/Gültigkeit der Stimme

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch die Abstimmungsvorstände. Die Abstimmungsvorstände können zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden die Abstimmungsvorstände.

§ 8 Feststellung des Ergebnisses

Der Landrat/die Landrätin stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er/sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

§ 9 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1), die Durchführung der Wahl (§§ 24 - 30) und die Kosten (§ 47) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 4. Dezember 2009 beschlossene Satzung für die Durchführung eines Bürgerentscheids im Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 10.12.2009

Dr. Schneider
Landrat

90 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 30. AUGUST 2009

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 30. August 2009 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche beim Wahlleiter des Hochsauerlandkreises eingelegt worden. Mängel, welche die Gültigkeit der jeweiligen Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises hiermit gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 lit. a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 10.12.2009

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter für die Wahl
des Kreistages am 30. August 2009

Stork
Kreisdirektor

91 4. SATZUNG VOM 08.12.2009 ZUR ÄNDERUNG DER JAGDSTEUERSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 26.01.1999 IN DER FASSUNG VOM 02.03.2009

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW. 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises durch Beschluss vom 04.12.2009, in der Fassung vom 27.02.2009, beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt jährlich 20 v.H. des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Die Änderung des KAG vom Juni 2009 führt abweichend von Satz 1 dazu, dass der Steuersatz vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 16 v.H., vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 11 v.H. und vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 6 v.H. des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes beträgt; ab dem 01. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März)

oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vierte Änderungssatzung vom 08.12.2009 zur Jagdsteuersatzung des Hochsauerlandkreises vom 26.01.1999 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 02.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 08.12.2009

Dr. Schneider

92 ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 08.12.2009 ZUR SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER SOZIALHILFE NACH DEM XII. BUCH SOZIALGESETZBUCH IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 30.12.2004

Aufgrund § 5 KrO NRW i.V.m § 26 KrO i.V.m. § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –Sozialhilfe für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 04.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem XII. Buch Sozialgesetzbuch im Hochsauerlandkreis vom 30.12.2004 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

Die Passage „wenn der Verstorbene bis zum Tode Sozialhilfe in Altenheimen und Betreuungseinrichtungen für behinderte Menschen erhalten hat“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem XII. Buch Sozialgesetzbuch im Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 08.12.2009

Dr. Schneider
Landrat

93 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES „WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES NICHTINGHAUSEN“, ESLOHE, SOWIE AUFFORDERUNG ETWÄIGER GLÄUBIGER ZUR ANMELDUNG IHRER ANSPRÜCHE

Der „Wasserbeschaffungsverband Nichtinghausen“ im Gebiet der Gemeinde Eslohe, Hochsauerlandkreis, ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.04.2009 gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufgelöst worden. Mit Verfügung vom 01.12.2009 (Aktenzeichen 11/15.11-27/25) habe ich den Beschluss der Verbandsversammlung über die Verbandsauflösung genehmigt.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; sie wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis wirksam.

Etwaige Gläubiger des Verbandes werden unter Hinweis auf § 62 Abs. 3 WVG aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Amtsblattes beim

**Verbandsvorsteher als Liquidator des „Wasserbeschaffungsverbandes Nichtinghausen“,
Eslohe, Herrn Josef Gödde,
Nichtinghausen 4, 59889 Eslohe**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Nichtinghausen“, Eslohe, und die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen werden hiermit gem. § 62 Abs. 3 WVG i.V.m. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 01.12.2009

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az. 11/15.11-27/25

Im Auftrag

gez.
Ramspott

94 ANTRAG DER STADTWERKE MARSBERG, IN DER HAMEKE 1B, 34431 MARSBERG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß § 16 BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ZUM BETRIEB DER BIOGASANLAGE IN 34431 MARSBERG-BORNTOSTEN, LEITMAR AN DER K 63

Die Stadtwerke Marsberg beantragen gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage in Marsberg (Außenbereich), Gemarkung Leitmar, Flur 6, Flurstück 24.

Errichtung und Betrieb eines fünften Endlagers für Endsubstrat mit einem Fassungsvermögen von 5.180 m³, eines Waschplatzes anstelle der Reifenwaschanlage und eines doppelwandigen Stahltanks mit einem Fassungsvermögen von 23 m³ anstelle des PE-Batterielagertanks für Heizöl.

Die im Zusammenhang der Biogasanlage genehmigten Verbrennungsmotoranlage gehört zu den unter Nr. 1.4 b)aa, Spalte 2 genannten Verbrennungsmotoren zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (z. B. Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW (*Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit geltenden Fassung*).

Diese Verbrennungsmotoranlage gehört zu den unter der Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen.

Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 320 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, den 15.12.2009
Aktenzeichen: **51/1-9140616 -G 5/09-Nd**

Der Landrat
Im Auftrag
Nieder

95 7. SATZUNG VOM 08.12.2009 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.12.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994

S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 04.12.2009 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für den Einsatz eines Fahrzeuges

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1.1 | Bei der Inanspruchnahme eines RTW | |
| 1.1.1 | Grundgebühr | 430,00 € |
| 1.1.2 | Gebühr je angefangenem gefahrenem Kilometer | 2,50 € |
| 1.2 | Bei der Inanspruchnahme eines KTW | |
| 1.2.1 | Grundgebühr | 45,50 € |
| 1.2.2 | Gebühr je angefangenem gefahrenem Kilometer | 2,40 € |

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1.3. | Bei der Inanspruchnahme eines NEF | |
| 1.3.1 | Grundgebühr | 310,00 € |
| 1.3.2 | Gebühr je angefangenem gefahrenem Kilometer | 2,50 € |

- 1.4 Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.

2. Sondergebühren

- | | | |
|-------|---|---------|
| 2.1 | Wartezeiten | |
| | Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten sind gebührenfrei. Für je weitere angefangene 30 Minuten beträgt die Gebühr 26,00 € | |
| 2.2 | Reinigung und Desinfektion | |
| 2.2.1 | für die besondere Reinigung | 34,00 € |
| 2.2.2 | für die Desinfektion des Fahrzeuges | 66,00 € |

- 2.3 Für den Transport von Blutkonserven je angefahrenem gefahrenen Kilometer 1,00 €
3. Notarztgebühren
Für den Einsatz eines Notarztes eine Gebühr von 184,00 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 08.12.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

96 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der z.Zt. geltenden Fassung findet statt am

15.03. und 16.03.2010.

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **16.02.2010 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 16.02.2010 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine.

Meschede, 14.12.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde –

Im Auftrag

Götte

97 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 382004950 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 07.12.2009

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

98 AUFGEBOT FÜR EIN SPARKASSENBUCH

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300192168 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 23.11.2009

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand